

Benutzungsordnung für den Festsaal in Waldbüttelbrunn

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Der Festsaal ist ein Raum des Bürgers. Er dient in erster Linie kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen bzw. zweckgebundenen Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden, aber auch sonstigen Zwecken.

§ 2 Benutzungsrecht

Die Gemeinde Waldbüttelbrunn überlässt den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie den Einwohnern ab dem vollendeten 21. Lebensjahr (= Benutzer) auf Antrag den Raum zur Durchführung und Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie sonstigen Zwecken, sofern die Räumlichkeiten hierzu geeignet und die Veranstaltungen mit dem Charakter des Raumes vereinbar sind.

Die Entscheidung darüber obliegt der Gemeinde Waldbüttelbrunn.

Eine Anmietung für – oder Untervermietung an – andere Personen, Vereine und Gruppierungen ist nicht zulässig.

§ 3 Benutzungszeiten

1. Die Benutzung des Raumes durch Vereine, Verbände und Organisationen sowie den Einwohnern richtet sich nach den Belegungsplänen.
2. Aus zwingenden Gründen (notwendige Bau- und Reparaturarbeiten oder Ähnliches) kann der Raum für die Benutzung gesperrt werden.
3. Die Benutzung muss ausfallen, wenn der Raum für eigene Veranstaltungen der Gemeinde Waldbüttelbrunn benötigt wird. Die Benutzer werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

§ 4 Nutzungsentgelt

Die Höhe des Nutzungsentgelts richtet sich nach dem Preisblatt, welches als Anlage 1 beifügt und Bestandteil der Benutzungsordnung ist.

§ 5 Aufsicht

1. Der Raum ist für maximal 170 Personen zur Benutzung zugelassen.
2. Die Benutzer sind für die Aufsicht durch einen Beauftragten bzw. den Abteilungsleiter oder Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Aufsicht obliegt die Einhaltung der Benutzungsordnung durch die Benutzer. Das gleiche gilt für die pflegliche Behandlung der Räume einschließlich der WC-Anlagen.

3. Die Benutzer benennen der Gemeinde Waldbüttelbrunn einen Verantwortlichen.

§ 6 Pflegliche Behandlung

1. Die Benutzung der Einrichtung ist im Rahmen der Benutzungsordnung gestattet.
2. Auf größte Reinhaltung aller Räume, besonders der Toilettenanlage ist zu achten. Zweckfremde Benutzung der Räume und Anlagen ist verboten.
3. Die weiteren Bedingungen wie z. B. die Reinigung werden vertraglich geregelt.

§ 7 Haftung für Personen- und Sachschäden

1. Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die in dem Raum, auf dem Rathausplatz bzw. auf dem gesamten Gelände des Rathausgrundstücks - hierzu sind auch die Zu- und Abgänge zu rechnen -, übernimmt die Gemeinde Waldbüttelbrunn gegenüber den Vereinen, Verbänden, Organisationen und dgl., ihren Mitgliedern, den Einwohnern sowie Besuchern keinerlei Haftung. Die Nutzungsberchtigten verpflichten sich, ihren Mitgliedern und Gästen davon Kenntnis zu geben, dass die Gemeinde keine Haftung für Personen- und Sachschäden oder das Abhandenkommen eingebrachter Gegenstände (Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw.) übernimmt.
2. Für fahrlässige oder mutwillig verursachte Schäden jeder Art im Raum und den dazugehörigen Außenanlagen (Gesamtgelände des Rathausgrundstücks) haben die Benutzer aufzukommen. Sie berichten alle entstandenen Schäden sofort der Gemeindeverwaltung, damit diese für die notwendige Schadensregulierung Sorge tragen kann. Der Schaden wird von der Gemeinde behoben und die anfallenden Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 8 Rechtsverbindlichkeit

1. Verstöße gegen die Benutzungsordnung ziehen einen befristeten, im Wiederholungsfalle auch einen völligen Entzug der Benutzungserlaubnis nach sich. Den Anordnungen des Bürgermeisters oder seines Vertreters bzw. Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Die Obengenannten sind angewiesen, Verstöße oder Zu widerhandlungen gegen diese Benutzungsordnung zu melden.
2. Die Benutzungsordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Waldbüttelbrunn, 10. Mai 2022


 Klaus Schmidt
 1. Bürgermeister